

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martin Hess, Dr. Bernd Baumann,
Dr. Gottfried Curio, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/4794 –**

Zur Entwicklung radikaler Tendenzen innerhalb der Klimaprotestbewegungen mit Stand Anfang Dezember 2022

Vorbemerkung der Fragesteller

In der Antwort auf die Kleine Anfrage zur möglichen Radikalisierung von Klimaprotestgruppen auf Bundestagsdrucksache 20/1475 hieß es seitens der Bundesregierung: „Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) beobachtet im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags auch den Einfluss von Linksextremisten auf die Klimabewegung sowie etwaige linksextremistisch motivierte Radikalisierungstendenzen. Linksextremisten aus verschiedenen Teilen der Szene versuchen, demokratische Diskurse zu verschieben, sie um ihre eigenen ideologischen Positionen zu ergänzen, gesellschaftlichen Protest zu radikalisieren und den Staat und seine Institutionen zu delegitimieren. Gewaltorientierte Linksextremisten versuchen auch mithilfe von Aktionsbündnissen, Einfluss auf die Proteste zu nehmen.“

Die Bundesregierung betont dabei stets den Versuch der Einflussnahme, was aus Sicht der Fragesteller die Frage aufwirft, ob sich der Versuch nicht eher an einigen Stellen (z. B. in Form einer Unterwanderung bestimmter Klimaprotestgruppierungen) inzwischen erfolgreich vollendet hat.

Teile dieser Kleinen Anfrage beziehen sich daher in erster Linie auf Klimaaktivisten – die sich selbst als „Letzte Generation“ oder „Aufstand der letzten Generation“ bezeichnen (vgl. dazu www.tagesschau.de/inland/gesellschaft/radikale-klimaproteste-101.html). Laut Medienberichten soll sich diese Gruppierung zunehmend radikalisieren (www.rnd.de/politik/letzte-generation-sohn-eines-raf-opfers-warnt-vor-radikalisierung-der-klimaaktivisten-RKPMALBG7FAJHHNWTU6WH6WCRU.html; www.welt.de/politik/deutschland/article241987867/Letzte-Generation-Mit-Geldstrafen-werden-wir-Radikalisierung-nicht-aufhalten.html; www.focus.de/politik/deutschland/debatte-spitzt-sich-zu-deutsche-gegen-radikale-proteste-letzte-generation-legt-nach_id_179195582.html).

Darüber hinaus teilt diese Gruppierung auf Twitter und auf ihrer Homepage eine sogenannte Solidaritätserklärung, die von der linksextremen „Interventionistischen Linken (iL)“ organisiert wurde, die wiederum vom Verfassungsschutz beobachtet wird (www.bild.de/politik/inland/politik-inland/verfassungsschutz).

schutz-schlaegt-alarm-klima-kleber-paktieren-mit-linksextremen-81857428 bild.html).

Die Regierende Bürgermeisterin Berlins Franziska Giffey äußerte sich kürzlich zu Straßenblockaden durch Klimaaktivisten. Der „Tagesspiegel“ schreibt dazu: „Bereits seit etwa Februar sei eine verstärkte Zunahme von Straßenblockaden zu beobachten. ‚Es sind bisher über 130.000 Einsatzstunden der Polizei geleistet worden. Und das gestrige Rettungsfahrzeug, das nicht durchgekommen ist, war nicht das erste, sondern es ist das 18. gewesen.‘ Bei den Straßenblockaden sei es zu Straftaten wie Nötigung, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und gefährlichen Eingriff in den Straßenverkehr gekommen“ (www.tagesspiegel.de/berlin/betonmischer-unfall-in-berlin-polizei-ermittelt-gegen-zwei-autobahn-blockierer-und-sucht-messer-angreifer-8820082.html).

1. Sieht die Bundesregierung Anzeichen für eine Radikalisierung bestimmter Klimaprotestgruppierungen in Deutschland, und wenn ja, hinsichtlich welcher konkreten Gruppierungen und im Hinblick auf welche extremistische Strömungen und aufgrund welcher Ereignisse (bitte jeweils differenziert ausführen; vgl. dazu die mediale Berichterstattung: www.mdr.de/nachrichten/deutschland/politik/letzte-generation-verfassungsschutz-links-extremismus-100.html; Scherze bezüglich Pipelineanschläge: www.bild.de/politik/inland/politik-inland/ist-das-ihr-ernst-luisa-neubaue-r-will-pipeline-sprengen-80388258.bild.html; www.welt.de/politik/deutschland/article242131171/Antisemitismus-Zentralrat-der-Juden-ruft-Fridays-for-Future-Deutschland-zum-Handeln-auf.htm)?

Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) beobachtet im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags die versuchte Einflussnahme von Linksextremisten auf die Klimaprotestbewegung, nicht aber die in sich sehr heterogene Bewegung an sich. Für Linksextremisten sind Klimaproteste aufgrund der hohen öffentlichen Aufmerksamkeit für das Thema und des oft jugendlichen Alters der Teilnehmenden besonders attraktiv.

Einige linksextremistische Gruppierungen, darunter das linksextremistisch beeinflusste Bündnis „Ende Gelände“ (EG), versuchen, Einfluss auf Klimaschutzgruppen zu nehmen, sie für ihre Ziele empfänglich zu machen, die Proteste zu radikalisieren und den Staat und seine Institutionen zu delegitimieren. Ihr vermeintliches Engagement für das Klima nutzen diese Gruppierungen als Deckmantel für ihr Narrativ, dem „kapitalistischen System“ und dem ihm innewohnenden Profit- und Gewinnstreben die Schuld an der Erderwärmung zuzuschreiben und das System anzugreifen und letztlich zu überwinden. Auch wollen sie neue Anhänger für sich und ihre Themen gewinnen.

2. Sind nach Kenntnis der Bundesregierung innerhalb der Klimaprotestgruppierung „Aufstand der letzten Generation“ Linksextremisten Mitglieder oder Organisatoren (www.welt.de/politik/deutschland/article242179549/Letzte-Generation-Verfassungsschutz-sieht-aktuell-keine-extremistischen-Tendenzen.html)?
3. Grenzt sich die Gruppierung „Aufstand der letzten Generation“ nach Ansicht der Bundesregierung noch in glaubhafter Form von extremistischen Strömungen ab, und wenn ja, wie begründet die Bundesregierung diese Bewertung (vgl. dazu die Vorbemerkung der Fragesteller sowie www.mdr.de/nachrichten/deutschland/politik/letzte-generation-verfassungsschutz-links-extremismus-100.html; www.rnd.de/politik/letzte-generation-sohn-eines-raf-opfers-warnt-vor-radikalisierung-der-klimaaktivisten-RKPMA_LBG7FAJHHNWTU6WH6WCRU.html)?

4. Hat die Bundesregierung zum aktuellen Personenpotenzial der Gruppierung „Aufstand der letzten Generation“ Erkenntnisse, und wenn ja, welche sind dies?

Die Fragen 2 bis 4 werden im Zusammenhang beantwortet.

Dem BfV ist die Medienberichterstattung zu möglichen Bezügen oder Solidaritätsbekundungen von Linksextremisten zur „Letzten Generation“ bekannt. Konkret sind dies ein Papier mit Hinweisen auf die linksextremistische „Rote Hilfe e. V.“ sowie eine Solidaritätsbekundung der postautonomen „Interventionistischen Linken“ (IL). Strukturierte Verbindungen der linksextremistischen Szene zur „Letzten Generation“ oder gar eine linksextremistische Beeinflussung lassen sich hieraus derzeit nicht ableiten.

Das BfV hat gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) den gesetzlichen Auftrag, Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind, zu beobachten. § 4 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c BVerfSchG definiert derartige Bestrebungen als politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete „Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, der darauf gerichtet ist, einen der in Absatz 2 genannten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen.“ Als Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung sind daher solche anzusehen, die über die bloße Kritik an Verfassungswerten und Verfassungsgrundsätzen hinaus Aktivitäten zu deren Beseitigung (so BVerfGE 113, 63 [81 f.]; BVerwGE 137, 275 Rn. 61) oder zu einer Umgestaltung der Staats- und Gesellschaftsordnung in Richtung einer mit den Grundprinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht zu vereinbarenden Ordnung entfalten (so BVerwGE 137, 275 Rn. 40).

Eine Aufforderung an die Regierung zu einem bestimmten Handeln durch eine Gruppierung richtet sich nicht zwingend gegen die bestehende Staats- und Gesellschaftsordnung, da es diese eben nicht in Frage stellt. Das Äußern von Kritik und die Forderung nach einem bestimmten, rechtmäßigen Handeln im Rahmen der bestehenden demokratischen Grundordnung sind legitim und Bestandteil der politischen Auseinandersetzung in einer Demokratie.

Ob jenseits der legitimen politischen Auseinandersetzung die Voraussetzungen für den Beobachtungsauftrag des BfV vorliegen, unterliegt einer fortlaufenden Betrachtung unter Einbeziehung aller vorliegenden Informationen. Weitergehende Informationen zu einer Organisation außerhalb der Verfassungsschutzberichte könnten Rückschlüsse auf den Aufklärungsbedarf, den Erkenntnisstand sowie die generelle Arbeitsweise des BfV zulassen. Dies würde die Funktionsfähigkeit des BfV nachhaltig beeinträchtigen. Nach sorgfältiger Abwägung des parlamentarischen Fragerechts mit den Folgen einer Beantwortung für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung des BfV ergibt sich, dass eine weitergehende Beantwortung im Sinne der Fragestellungen nicht erfolgen kann.

Aus der sorgfältigen Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung des BfV sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland folgt, dass auch eine Auskunft nach Maßgabe der Geheimschutzordnung und damit einhergehende Einsichtnahme über die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages ausscheidet.

Im Hinblick auf den Verfassungsgrundsatz der wehrhaften Demokratie hält die Bundesregierung die erfragten Informationen für so sensibel, dass selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens unter keinen Umständen hingenommen werden kann. Dieses Risiko kann wegen der Gefahren für das Staatswohl nicht in Kauf genommen werden.

5. Hat die Bundesregierung in den letzten Monaten, z. B. in Form von Lageberichten, konkrete Warnungen ihrer Sicherheitsbehörden im Hinblick auf eine Radikalisierung von Klimaprotestgruppierungen erhalten, und wenn ja, wann, von welcher Behörde und bezüglich welcher konkreten Klimaprotestgruppierung?

Das Bundeskriminalamt (BKA) beobachtet und analysiert im Rahmen seiner gesetzlichen Zuständigkeit das Geschehen im Zusammenhang mit der Klimaprotestbewegung regelmäßig und fortlaufend unter Gefährdungsgesichtspunkten. Es steht dabei im Austausch mit den Polizeien der Länder sowie weiteren Sicherheitsbehörden. Dem BKA liegen weder Erkenntnisse zu Radikalisierungstendenzen oder -prozessen einzelner Gruppierungen der Klimaprotestbewegung noch Erkenntnisse dahingehend vor, dass die Intention vorherrscht, sich zur Begehung von gewalttätigen Straftaten zu radikalieren.

Das BfV erstattet der Bundesregierung über das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags regelmäßig Bericht über in seinen Beobachtungsfeldern aktuell relevante Entwicklungen und befindet sich diesbezüglich auch mit anderen Sicherheitsbehörden im Austausch.

Eine darüberhinausgehende Antwort kann jedoch nicht erfolgen: Durch eine weitergehende Stellungnahme über die Berichterstattung in den Verfassungsschutzberichten und anderen Publikationen hinaus könnten Rückschlüsse auf den Aufklärungsbedarf, den Erkenntnisstand sowie die generelle Arbeitsweise des BfV gezogen werden. Dies würde die Funktionsfähigkeit des BfV nachhaltig beeinträchtigen. Nach sorgfältiger Abwägung des parlamentarischen Fragerechts mit den Folgen einer Beantwortung für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung des BfV ergibt sich, dass eine Beantwortung hinsichtlich einer etwaigen Beobachtung von Klimaprotestbewegungen durch das BfV nicht erfolgen kann.

Aus der sorgfältigen Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung des BfV sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland folgt, dass auch eine Auskunft nach Maßgabe der Geheimschutzordnung und damit einhergehende Einsichtnahme über die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages ausscheidet. Hierbei würde wegen der großen Anzahl der Geheimnisträger die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass die mitgeteilten Informationen weitergegeben oder ausgespäht werden. Dieses Risiko kann wegen der Gefahren für das Staatswohl nicht in Kauf genommen werden.

6. Werden die mögliche Radikalisierung von Klimaprotestgruppierungen und die damit verbundenen möglichen Folgen für die Innere Sicherheit auf der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) durch die Bundesregierung dieses Jahr vor dem Hintergrund der Diskussionen um Vorwürfe der Verzögerung von Rettungseinsätzen durch Klimaaktivisten (www.t-online.de/nachrichten/deutschland/gesellschaft/id_100075114/-letzte-generation-in-der-kritik-hoert-auf-mit-der-opferrolle-.html; www.welt.de/politik/article242042663/Letzte-Generation-Blockade-hatte-laut-Feuerwehr-Einfluss-auf-Rettungseinsatz.html) noch thematisiert werden, und wenn nein, warum sieht die Bundesregierung dafür keinen Bedarf?

Die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder hat sich im Rahmen ihrer 218. Sitzung vom 30. November 2022 bis 2. Dezember 2022 in München mit den Autobahnblockaden, Klebeaktionen und anderen strafbaren Aktionsformen durch Klimaaktivistinnen und -aktivisten befasst. Dabei hat sie beschlossen, das BMI zu bitten, auf der Grundlage der Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern zu den Gruppierungen „Letzte Generation“ bzw. „Aufstand der letzten Generation“ im April 2023 ein Lagebild vorzulegen.

7. Kann die Bundesregierung ausschließen, dass durch eine mögliche stärkere Radikalisierung der Klimaproteste die Gefährdung von Menschenleben durch bestimmte Klimaprotestgruppierungen zunehmend billigend in Kauf genommen wird?

Die Klimaproteste fallen gegenwärtig nicht unter den Beobachtungsauftrag des BfV. Am Rande von Klimaprotesten kam es in der Vergangenheit immer wieder auch zu Straftaten von gewaltorientierten Linksextremisten. So wurden beispielsweise durch Linksextremisten im Rahmen der Räumung des Dannenröder Forsts gewaltsame Angriffe auf eingesetzte Polizeikräfte oder gegen Arbeitsgeräte durchgeführt. Die aktuellen Klimaproteste werden auch von Linksextremisten genutzt, um demokratische Diskurse zu verschieben, sie um ihre eigenen ideologischen Positionen zu ergänzen, gesellschaftlichen Protest zu radikalisieren und den Staat und seine Institutionen zu delegitimieren. Bei entsprechenden Protesten unter Beteiligung von Linksextremisten müssen immer auch gewaltsame Angriffe auf Polizeikräfte einkalkuliert werden.

Für das BKA wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

8. Existieren nach Kenntnis der Bundesregierung Personen, die als Gefährder oder Relevante Personen den Klimaprotestgruppierungen zuzuordnen sind, und wenn ja, wie haben sich diese Zahlen in den jeweiligen Phänomenbereichen bis zum jetzigen Zeitpunkt (Stichtag: 21. November 2022) entwickelt (es wird nicht nach einer konkreten Zuordnung gefragt)?

Entsprechend der im Grundgesetz vorgesehenen Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern obliegt der Bereich der Gefahrenabwehr grundsätzlich den Ländern. Die polizeiliche Einstufung von Personen als Gefährder oder Relevante Personen im Bereich der Politisch motivierten Kriminalität liegt dementsprechend alleinig in der Kompetenz der örtlich zuständigen Polizeibehörden. Darüber hinaus handelt es sich bei der Einstufung einer Person als Gefährder oder Relevante Person um eine gefahrenabwehrrechtliche und verdeckte Maßnahme. Die Einstufung soll dem Betroffenen aus polizeitaktischen Erwägungen nicht bekannt werden, da der Zweck der nach Polizeirecht durchgeführten verdeckten Maßnahmen ansonsten gefährdet sein könnte. Aufgrund des zum Teil kleinen Personenpools kann der Schutz der Maßnahme bei einer

detaillierten Aufschlüsselung nach verschiedenen Faktoren nicht sichergestellt werden.

Aus den vorgenannten kompetenziellen sowie polizeitaktischen Gründen, die eine Geheimschutzbedürftigkeit tragen, nimmt die Bundesregierung zu Details, welche über die absoluten Zahlen von Gefährdern und Relevanten Personen hinausgehen, einschließlich der Zuordnung des Personenpotentials zu einzelnen Gruppierungen oder Differenzierungen zum Beispiel nach Alter, Geschlecht oder Inhaftierung, nach sorgfältiger Abwägung dieser Gesichtspunkte gegenüber dem parlamentarischen Fragerecht keine Stellung; wegen der drohenden Gefahr der Vereitelung der Gefahrenabwehr scheidet auch eine Hinterlegung einer eingestuftten Aufstellung aus.

9. Aus welchen Gründen war in der Antwort der Bundesregierung zu Frage 7 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/1475 die Bekanntgabe einer konkreten Zuordnung zweier Gefährder zum weiteren Umfeld von Extinction Rebellion möglich, und aus welchen Gründen ist – wie die Fragesteller die Aussage der Bundesregierung, eine Schriftliche Frage aus Gründen des Staatswohls nicht beantworten zu können, interpretieren – eine Zuordnung in späteren Antworten gänzlich nicht mehr möglich (vgl. dazu Bundestagsdrucksache 20/3176, Schriftliche Frage 33, wobei im diesbezüglichen nachfolgenden Schriftverkehr mit der Bundesregierung vom 9. November 2022 immerhin eine allgemein gehaltene Zuordnung von vier Gefährdern und zwei Relevanten Personen zu Klimaprotestgruppierungen noch erfolgte)?

Es wird auf Antwort zu Frage 8 verwiesen.

10. Hat die Bundesregierung über die Problematik möglicherweise existierender Gefährder und Relevanter Personen in Bezug auf Klimaprotestgruppierungen das Parlamentarische Kontrollgremium (PKGr) unterrichtet oder Sachverhalte zu dieser Thematik der G10-Kommission vorgelegt, und wenn ja, wann, und zu welchen Zeitpunkten innerhalb der letzten zwei Jahre?

Im Rahmen des gesetzlichen Auftrags nach § 3 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) beobachtet das BfV den Einfluss von Linksextremisten auf die Klimabewegung sowie etwaige linksextremistisch motivierte Radikalisierungstendenzen.

Aufgrund der Aufsichtsfunktion des Parlamentarischen Kontrollgremiums (PKGr) über die Nachrichtendienste des Bundes wird eben dieses auch über Klimaprotestthematiken, die unter den Beobachtungsauftrag und in die Zuständigkeit des BfV fallen, unterrichtet. Eine weitergehende Beantwortung zu den konkreten Unterrichtungen des PKGr oder der G10-Kommission kann aus Gründen des Staatswohls nicht erfolgen, da Arbeitsmethoden, Vorgehensweisen und Aufklärungsprofile des BfV, im Hinblick auf deren künftige Aufgabenerfüllung besonders schutzbedürftig sind.

Durch die Beantwortung derartig gelagerter Fragen könnten Rückschlüsse auf den Aufklärungsbedarf, den Erkenntnisstand sowie die generelle Arbeitsweise des BfV gezogen werden. Zudem könnte eine solche Auskunft zur Entwicklung entsprechender Abwehrstrategien führen und somit die Erkenntnisgewinnung des BfV erschweren oder in Einzelfällen sogar unmöglich machen. Dies würde die Funktionsfähigkeit des BfV nachhaltig beeinträchtigen und damit einen Nachteil für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland bedeuten.

Aus der sorgfältigen Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten mit den nega-

tiven Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung des BfV sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland folgt, dass auch eine Auskunft nach Maßgabe der Geheimschutzordnung und damit einhergehende Einsichtnahme über die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages ausscheidet. Hierbei würde wegen der großen Anzahl der Geheimnisträger die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass die mitgeteilten Informationen weitergegeben oder ausgespäht werden. Dieses Risiko kann wegen der Gefahren für das Staatswohl nicht in Kauf genommen werden.

11. Wie viele Sachverhalte in Bezug auf Handlungen (Anschläge bzw. Protestaktionen) durch Klimaaktivisten wurden im Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum (GETZ) bisher im Jahr 2022 und im Jahr 2021 thematisiert (bitte nach Angriffsziel oder geplantem Angriffsziel, Anzahl der Täter sowie der Organisation bzw. Gruppierung aufschlüsseln)?

Im Betrachtungszeitraum 1. Dezember 2020 bis 30. November 2022 wurden 86 Sachverhalte in Bezug auf Handlungen durch Klimaaktivisten im GETZ thematisiert.

12. Wie hat sich die bundesweite Anzahl von Straftaten im Jahr 2022, die von Klimaaktivisten bisher verübt worden sind (Stichtag: 21. November 2022), entwickelt (bitte nach Deliktgruppen und jeweiligen Jahren aufschlüsseln)?

Im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) werden politisch motivierte Straftaten durch die zuständigen Landeskriminalämter an das Bundeskriminalamt übermittelt und in einer zentralen Fallzahlendatei erfasst. Ausgehend von den Motiven zur Tatbegehung und den Tatumständen werden politisch motivierte Taten durch die Länder sogenannten „Themenfeldern“ zugeordnet sowie die erkennbaren ideologischen Hintergründe und Ursachen der Tatbegehung in einem staatschutzrelevanten „Phänomenbereich“ abgebildet. Ist der Sachverhalt nicht unter die Phänomenbereiche PMK -links-, PMK -rechts-, PMK -ausländische Ideologie- oder PMK -religiöse Ideologie- subsumierbar, ist der Phänomenbereich PMK -nicht zuzuordnen- zu wählen.

Bei dem Begriff „Klimaaktivist“ handelt es sich um keinen Katalogwert in den Erfassungsregularien des KPMD-PMK. Eine automatisierte Recherche in der Fallzahlenanwendung des BKA ist hierzu somit nicht möglich.

13. Wird sich die Bundesregierung, sofern eine gesonderte Aufschlüsselung im Sinne von Frage 12 nicht möglich ist, im Rahmen der IMK um eine solche gesonderte Erfassung bemühen bzw. sieht sie einen Bedarf dafür?

Die derzeitigen Erfassungsregularien des KPMD-PMK sind geeignet, um politisch motivierte Straftaten abzubilden und polizeilich auszuwerten. Es besteht keine Notwendigkeit zur Einführung weiterer Ober- oder Unterthemenfelder, da Straftaten im Kontext „Klima“ bereits durch das entsprechende Unterthemenfeld erfasst werden. Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 12 verwiesen.

14. Sieht die Bundesregierung inzwischen eine Notwendigkeit, wie in dem vom Bundeskriminalamt (BKA) erstellten Bericht Politisch motivierte Kriminalität im Jahr 2020 – Bundesweite Fallzahlen „6. Straftaten im Kontext der „COVID-19-Pandemie“ (s. S. 10, www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2021/05/pmk-2020-bundesweite-fallzahlen.pdf), auch Klimaproteste zukünftig entsprechend gesondert auszuweisen, und wenn nein, warum nicht?

Die Erstellung eines Berichtes zu „Bundesweiten Fallzahlen“ orientiert sich an den Fallzahlen des jeweiligen Berichtsjahres. Die Bewertung, inwiefern Straftaten im Kontext „Klima“ gesondert aufgezeigt werden, erfolgt bei Erstellung des Berichtes nach Ablauf des Jahres 2022.

15. Hat die Bundesregierung in den letzten zwei Jahren vor einer Teilnahme an Klimaprotesten gewarnt bzw. öffentlich vor Extremisten gewarnt, die sich möglicherweise als Teilnehmer unter die Demonstranten für Klimaschutz mischen könnten (vgl. dazu das Verhalten der Bundesministerin des Innern und für Heimat Nancy Faeser gegenüber anderen Demonstrationsanlässen: www.br.de/nachrichten/deutschland-welt/faeser-warnt-vor-radikalen-protesten-wegen-hoher-energiepreise,TBqlkjN?)?

Wenn ja, wie oft, und zu welchen Anlässen, und wenn nein, warum nicht?

In den Verfassungsschutzberichten für die Jahre 2021 (S. 143 ff.) und 2020 (S. 142 ff.) wurde jeweils die versuchte Einflussnahme von Linksextremisten auf die Klimaproteste in einem eigenen Kapitel ausgeführt. Auf diese Einflussnahmeversuche weist das BfV zudem auch auf seiner Website im Bereich Linksextremismus – Begriffe und Erscheinungsformen hin.